



Begründung

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellung des OT Neuroda den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Gemeindegebiet strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungsatzung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche oder auch gewerbliche Baufläche dargestellt.

Flur 4

Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
 Gebäude, welche katastermäßig noch nicht erfaßt sind

ausgefertigt am: 05.02.2001



**Klarstellungsatzung
Gemeinde Wipfratal
OT Neuroda**

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Gemeinde Wipfratal
Bauverwaltung
Arnstädter Str. 3
Tel.-Nr.: 03628/61530
Fax.: - 21

Maßstab 1 : 1000
Datum: 12/2000